# Öffentliche Bekanntmachung

## Wirksamkeit der Außenbereichssatzung „Bereich Welzower Weg“ der Stadt Welzow

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Welzow hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 05.05.2026 die Außenbereichssatzung „Bereich Welzower Weg“ in der Fassung vom Februar 2026 auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung befinden sich folgende Flurstücke der Gemarkung Proschim der Flur 2: 26 teilweise (tw.), 27 (tw.), 29 (tw.), 30/2, 33 (tw.), 34, 39/2, 40 (tw.), 58 (tw.), 59, 61, 62 (tw.), 66 (tw.), 67 (tw.). Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachstehenden als Anlage beigefügten Kartenausschnitt dargestellt, die Teil der Bekanntmachung ist.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) bekannt gemacht.

Die Außenbereichssatzung wird am Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Jedermann kann die Außenbereichssatzung, bestehend aus Planzeichnung und Begründung am Sitz der Stadtverwaltung Welzow, Fachbereich Bauverwaltung, Poststraße 8, 03119 Welzow während der Dienstzeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der in Kraft getretene Außenbereichssatzung mit der Begründung wird in das Internet eingestellt. Auf diese Unterlagen kann jederzeit über den offiziellen Internet-Auftritt der Stadt Welzow zugegriffen werden.

**Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB**

Für die Rechtswirksamkeit der Satzung unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

**Hinweis gem. § 3 Abs 4 BbGKVerf**

Ist die Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Welzow unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Die Unbeachtlichkeit gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Welzow, den 18.05.2026

gez. Hilmar Mißbach
Bürgermeister

Geltungsbereich Außenbereichssatzung